

**BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN  
DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK  
I. QUARTAL 2005**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2005, vom 20.5.2005, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 21.6.2005 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.5.2005, Zl. KA-8/2005, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

---

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-) anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der Magistratsgeschäftsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

---

Prüfungsumfang

Insgesamt sind im Zeitraum vom 1.1.2005 bis 31.3.2005 im Zuge der Überprüfung 87 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen in Höhe von € 1.031.985,86 geprüft worden, wobei in 20 Fällen eine Beanstandung seitens der Kontrollabteilung zu treffen war.

Periodengerechte Abrechnung

Bei der Überprüfung einer Auszahlungsanordnung über den Ankauf von 5 Bildern wurde festgestellt, dass die gegenständliche Rechnung mit 30.11.2004 datiert, jedoch erst am 17.1.2004 zu Lasten des Rechnungsjahres 2005 zur Anweisung gebracht wurde. Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang auf die Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 30.12.2004, Zl. IV-4602/2004, in Bezug auf den Rechnungsabschluss 2004 hin und empfahl, der periodengerechten Erfas-

sung und Verbuchung von Aufwendungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Die betroffene Dienststelle sicherte in ihrer Stellungnahme zu, dass sie der Empfehlung der Kontrollabteilung nachkommen wird.

Verlängerung eines  
Maklervertrages

Ausgehoben wurde die Auszahlungsanordnung der Magistratsabteilung I (Amt für Präsidialangelegenheiten) an einen Versicherungsmakler unter dem Betreff „Honorarnote Grundhonorar 1.1. - 31.12.2004“. Dieser Makler ist im Jahr 2001 mit der Abwicklung des gesamten Schadensmanagements der Stadt betraut worden. Die eingesehene Zahlung betraf jedoch nur mehr die Hälfte des seinerzeit vereinbarten Honorars. Die Kontrollabteilung erhielt hierzu die Auskunft, dass diese Halbierung auf eine Übereinkunft vom 1.9.2004 zwischen dem Amt für Präsidialangelegenheiten und der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG zurückgehe, die sich damit den Kostenaufwand nach erfolgter Ausgliederung von Aufgaben an die KEG im Innenverhältnis geteilt haben. Die Kontrollabteilung äußerte Bedenken zu dieser Vorgangsweise ohne Organbeschluss, worauf umgehend die Ermächtigung des Stadtsenates hierzu eingeholt wurde. In diesem Zusammenhang hatte die Kontrollabteilung auch festgestellt, dass der Vertrag mit dem Makler im Jahre 2001 nur für die Dauer eines Jahres abgeschlossen worden und nach Ablauf jeweils um ein Jahr stillschweigend fortgesetzt worden war. Die Kontrollabteilung verwies auf die fehlende Ermächtigung des Stadtsenates hierzu, der beim Beschluss vom 13.12.2000 eine Wiedervorlage spätestens nach Ablauf von 2 Jahren für eine allfällige Neuausschreibung festgelegt hatte. Es wurde daher empfohlen, für weitere Vertragsverlängerungen hinkünftig gesonderte Ermächtigungen einzuholen. Im Anhörungsverfahren wurde die Empfehlung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Haushaltstransparenz

Eingesehen wurde die Auszahlungsanordnung der Magistratsabteilung IV, Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, an einen gemeinnützigen Verein unter dem Betreff „Förderung von Arbeitsplätzen“. Es handelte sich um die Restzahlung zur Förderungsabrechnung 2004. Die gewählte Haushaltsstelle trug allerdings die Bezeichnung „Veterinärwesen - Transferzahlung an Priv.Institute“. Auch alle im Jahre 2004 sonst noch getätigten Ausgaben auf dieser Haushaltsstelle ließen keinen Bezug zum Veterinärwesen erkennen. Es wurde empfohlen, die Widmung des Ansatzes mit dem tatsächlichen Zweck in Einklang zu bringen. Im Anhörungsverfahren wurde auf die (passende) Zugehörigkeit dieses Ansatzes zum Sammelnachweis 430 „Subventionen Soziales und Gesundheit“ verwiesen, die falsche Benennung des Ansatzes aber bestätigt. Maßnahmen zur hinkünftigen Vermeidung derartiger Unklarheiten seien getroffen worden.

Regiescheine

Im Rahmen einer Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung über diverse Reparatur- und Umbauarbeiten im Bereich der Sanitäranlagen der neuen Sportplatzzentrale Wiesengasse geprüft. Da der Rechnung kein Regieschein bzw. Stundennachweis angeschlossen war und

der Rechnungsbetrag somit ohne Einsichtnahme in die Stundenaufzeichnungen zur Auszahlung freigegeben worden war, hat die Kontrollabteilung empfohlen, die entsprechenden Unterlagen künftig vor Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anzufordern und den Rechnungen beizuschließen. Die geprüfte Dienststelle hat in diesem Zusammenhang kundgetan, künftig verstärkt auf dieses Erfordernis zu achten und seine Sachbearbeiter angehalten, der Empfehlung der Kontrollabteilung Folge zu leisten.

#### Periodengerechte Abrechnung

Im Zuge einer Belegprüfung wurde einmal eine Rechnung des Tierchutzvereines für Tirol betreffend die Übernahme der Kosten für eine Fundhündin und weiters eine Abrechnung eines Schlüsseldienstes im Zusammenhang mit einer Betriebsschließung geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass die gegenständlichen Rechnungen (datiert mit 27.12.2004 bzw. 28.12.2004) am 28.1.2005 zu Lasten des Rechnungsjahres 2005 zur Anweisung gebracht wurden. Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang auf die Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 30.12.2004, Zl. IV-4602/2004, in Bezug auf den Rechnungsabschluss 2004 hin und empfahl, zukünftig der periodengerechten Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Die geprüfte Dienststelle teilte in ihrer Stellungnahme dazu mit, dass die betreffenden Rechnungen zum einen urlaubsbedingt und zum andern auf Grund der Umstellung des Buchhaltungsprogrammes erst Anfang 2005 bearbeitet werden konnten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der Rahmen der Deckungsklasse für das Jahr 2004 bereits ausgeschöpft war und der Termin für ein Ansuchen um Nachtragskredit nicht mehr eingehalten werden konnte. Dazu wurde angemerkt, dass eine Einhaltung der Bestimmungen der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) im Hinblick auf die von der Finanzabteilung vorgegebenen Fristen generell problematisch ist.

In einer ergänzenden Stellungnahme der Magistratsabteilung II wurde mitgeteilt, dass die Kritik der Kontrollabteilung zur Kenntnis genommen und die Amtsvorstände nochmals darauf hingewiesen werden, auf die periodengerechte Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen zu achten und insbesondere zum Ende des Rechnungsjahres die noch zu erwartenden Ausgaben so zu kalkulieren, dass rechtzeitig im Bedarfsfall Nachtragskredite beantragt werden können.

#### Dienstsport

Die Kontrollabteilung hat eine Eingangsrechnung überprüft, mit der die Durchführung des präventiv orientierten Bewegungsprogrammes (Dienstsport) für die Branddienstmitarbeiter der Innsbrucker Berufsfeuerwehr im Monat Dezember 2004 abgerechnet worden ist.

Die Einführung eines verpflichtenden sportlichen Bewegungsprogrammes ist seinerzeit mit Beschluss des Stadtsenates vom 17.7.2001 eingeführt worden. In diesem Zusammenhang sollten die vom Amt für

Personalwesen gemachten Anregungen berücksichtigt werden, welche vor dem Hintergrund der veranschlagten Kosten vorsahen, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob mittelfristig nicht Bedienstete der Berufsfeuerwehr nach entsprechender Ausbildung den externen Trainer ersetzen könnten. Des Weiteren sollte dem Stadtsenat bis zum Jahresende 2001 ein Zwischenbericht über den Verlauf und den Erfolg der vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere des sportlichen Bewegungsprogrammes erstattet werden.

Die Kontrollabteilung hat diesbezüglich festgestellt, dass dem Stadtsenat bis dato in dieser Angelegenheit nicht berichtet worden ist. Weiters hätten nach Wissen des für die sachliche und rechnerische Richtigkeit zeichnenden Sachbearbeiters auch keine Überlegungen bezüglich einer Durchführung dieses Bewegungsprogrammes durch betriebseigene Mitarbeiter stattgefunden. Schließlich hat die Kontrollabteilung das Fehlen einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung über die näheren Modalitäten des vom (von den) externen Trainer(n) zu erbringenden Leistungsumfanges bemängelt.

Im Anhörungsverfahren hat die geprüfte Dienststelle mitgeteilt, dass sehr wohl Überlegungen stattgefunden hätten, das Bewegungsprogramm durch betriebseigene Mitarbeiter durchzuführen, aus qualitativen Gründen davon jedoch Abstand genommen worden sei. Gleichzeitig wurde der Entwurf eines am 11.2.2002 an die ressortzuständige politische Mandatarin verfassten Berichtes vorgelegt, welcher dem Stadtsenat aus unbekannten Gründen nie vorgelegt worden ist. Was die vertragliche Vereinbarung zwischen den Trainern und der Berufsfeuerwehr bzw. der Stadt Innsbruck anlangt, seien diese in mündlicher Form vorgenommen worden, wobei es jederzeit möglich wäre, durch das Amt für Personalwesen einen schriftlichen Vertrag, der auch den Leistungsumfang beinhaltet, erstellen zu lassen. Jedenfalls sei die gegenständliche Vorgangsweise dem Amt für Personalwesen bekannt.

#### Rechnungskontrolle

Die Prüfung zweier Rechnungen betreffend die Erneuerung der Stiegenhausbeleuchtung in der Volksschule Amras hat ergeben, dass auf den Auszahlungsanordnungen zwar die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt worden ist, auf den Rechnungen jedoch keinerlei Vermerke über eine massenmäßig und rechnerisch durchgeführte Kontrolle angebracht waren. Um eine ordnungsmäßige Kontrolle sicherzustellen hat die Kontrollabteilung empfohlen, künftig vor Ort eine Massenfeststellung vorzunehmen und die Prüfung auf der Rechnung entsprechend zu dokumentieren. Im Rahmen der Stellungnahme hat die geprüfte Dienststelle mitgeteilt, dass im Sinne der Empfehlung der Kontrollabteilung laufend die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor Ort geprüft und auf der Rechnung dokumentiert werden wird.

#### Sachbezug Parkplatz

Bei einer Belegkontrolle wurde eine Rechnung betreffend die Miete eines Parkplatzes für den Monat Jänner 2005 der Musikschule geprüft.

Dieser Abstellplatz wurde von der Stadtgemeinde im Juli 2003 angemietet und dem Leiter der Musikschule zur Verfügung gestellt. Von der Kontrollabteilung wurde angemerkt, dass die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes seitens des Dienstgebers für den Parkplatznutzer einen Sachbezug darstellt, der sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig ist. Nachdem die Besoldung von der Bereitstellung dieses Abstellplatzes bisher nicht in Kenntnis gesetzt worden ist, wurde bei der Gehaltsabrechnung bis jetzt ein Sachbezug hierfür auch nicht berücksichtigt. Die Kontrollabteilung empfahl, die erforderlichen Maßnahmen umgehend in die Wege zu leiten.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde mitgeteilt, dass der gegenständliche Parkplatz nicht nur alleine dem Direktor der Musikschule, sondern bei Bedarf fallweise auch anderen Bediensteten der Musikschule zur Verfügung steht. Eine diesbezügliche Meldung an die Besoldung wird umgehend erfolgen.

#### Entsorgung von „Altasphalt“, mangelhafte Abrechnungsunterlagen

Im Rahmen einer Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung betreffend die Entsorgung von „Altasphalt rein“ überprüft. Grundlage für die Rechnungslegung bildeten einerseits die zugehörigen Wägescheine und andererseits die materialbezogenen Preise. Bei den beigegebenen zwei Wägescheinen konnte die Korrektheit nur in einem Fall bestätigt werden. Beim zweiten Schein waren gleich mehrere Unzukömmlichkeiten festzustellen. Für eine anstandslose Rechnungskontrolle waren darüber hinaus noch die Einheitspreise gegliedert nach Materialkomponenten beizubringen. Dies ist mit der Übermittlung der Preisliste für das Jahr 2005 geschehen. Zusätzlich durchgeführte Recherchen der Kontrollabteilung vor Ort (am „Bauhof Pradl“ und im Referat „Instandhaltung“) konnten die vorgefundenen Beanstandungen nicht entkräften. Die Kontrollabteilung empfahl zum wiederholten Male nur dann eine Auszahlungsanordnung vorzunehmen, wenn alle rechnungsrelevanten Aufzeichnungen vorliegen und sämtliche Bedingungen lückenlos erfüllt sind, um damit eine Rechnungskontrolle bis hin zum Endbetrag durchführen zu können. Ansonsten ist die gelegte Rechnung zu retournieren bzw. zu stornieren.

Im Anhörungsverfahren teilte die zuständige Dienststelle hiezu mit, dass im Hinblick auf den Umfang der zu behandelten Rechnungen der Sachbearbeiter die beanstandeten Details leider übersehen hat. Als zusätzliche Kontrolle wurde bereits angeordnet, dass jeder Lieferschein, der zur Verrechnung weitergegeben wird, vom zuständigen Straßenmeister gut leserlich abzuzeichnen ist. Rechnungsunterlagen ohne diese Vermerke gehen zukünftig vor Behandlung einer Rechnung zur Abklärung an die jeweiligen Bauhöfe retour.

Softwarebetreuungs-  
vertrag

Es wurde im Zuge der Belegkontrolle eine Rechnung der Hauptschule Hötting-West bezüglich eines Softwarevertrages geprüft. Bezahlt wurde ein Softwarebetreuungsvertrag für zwei Einzelplätze, wenngleich auch eine billigere Mehrplatzlösung (Netzwerk) möglich gewesen wäre. Nach telefonischer Rückfrage befindet sich lt. Aussage der Schulleitung derzeit nur ein Computer mit jener Software in Verwendung. Seitens der Direktion wurde aber angedacht, evtl. einen zweiten Computer für die Bibliothekenverwaltung im Frühjahr 2005 bereitzustellen. Über Anregung der Kontrollabteilung konnte von Schulseite eine akzeptable Lösung gefunden werden. Die Vertreiberfirma gewährte eine Umwandlung der zwei Einzelplatzverträge mit einjähriger Laufzeit in einen Einzelplatzvertrag mit zweijähriger Laufzeit. In Ihrer Stellungnahme teilte die zuständige Dienststelle mit, dass die vorauseilende Bestellung des Softwarebetreuungsvertrages für den zweiten Rechner auf einen Fehler der Schulleitung zurückzuführen ist. Die Schulleitungen sollen im Rahmen der nächsten Schuldirektorenkonferenz nochmals auf die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel hingewiesen werden.

Substitutenhonorare

Im Rahmen der Belegkontrolle wurden mehrere Rechnungen über Substitutenhonorare des Symphonieorchesters überprüft. Alle Substituten schlossen einen Werkvertrag, welcher als alleinigen Vertragsgegenstand die Mitwirkung als Kunstschaffender (Musiker) bei den Aufführungen inkl. Proben für die Symphoniekonzerte beinhaltet. Die Honorarnoten enthielten aber teilweise auch Fahrspesen. Nach telefonischer Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle wurde den Substituten eine Vergütung für Fahrkosten gewährt (z.B. Wien - Innsbruck € 70,-- / Bremen - Innsbruck € 120,--). Der tatsächliche Anfall dieser Kosten konnte aber nicht nachgewiesen werden. Laut Stellungnahme der zuständigen Dienststelle wird der Empfehlung der Kontrollabteilung zukünftig in solchen Fällen eine nachvollziehbare Pauschalregelung der Fahrspesen, oder Abrechnung nach tatsächlich anfallendem Aufwand nachgekommen werden.

Entgegen der Stellungnahme wurden erneut Honorare mit Fahrspesen zur Auszahlung angeordnet.

Aufwandsentschädi-  
gung - Wertsicherung

Im Rahmen einer Belegkontrolle wurde eine Auszahlungsanordnung hinsichtlich der zuerkannten Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Berufungskommission in Abgabensachen im Monat Jänner 2005 geprüft.

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 31.5.1972 wurde u.a. festgelegt, dass in Hinkunft die Bestimmung der Nebengebührenverordnung über die Wertsicherung der Nebengebühren der städt. Bediensteten sinngemäß anzuwenden sei. Diese Bestimmung besagt, dass die Höhe von zuerkannten Nebengebühren sich jeweils um den Hundertsatz ändert, um den sich der Gehalt eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zzgl. einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

Laut Auskunft des Referates Besoldung hat sich der gegenständliche Bezug seit dem Jahr 2000 um insgesamt 10,5 % erhöht. Entgegen dem seinerzeitigen Beschluss des Stadtsenates sind diese Steigerungen im Einzelnen aber nicht berücksichtigt worden.

Großförderungen/Transparenz in der Kosten- und Leistungsrechnung

Geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung der Magistratsabteilung V, Amt für Sport, an das Organisationskomitee der "Winteruniversiade Innsbruck" aus der hierfür zweckgewidmeten Haushaltsstelle. Diese betraf die letzte von 4 Ratenzahlungen. Für die Kontrollabteilung war in diesem Zusammenhang von Interesse, welchen Niederschlag dieses klar definierte Projekt in der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt erfahren hat. Festgestellt wurde, dass die geprüfte Dienststelle diese Förderung zunächst dem allgemeinen Kostenträger „Sportförderung“ zugewiesen hatte, von der sie aber dann durch die städt. Inventarstelle (als zentrale Datensammelstelle) auf den Kostenträger „Subventionswesen Sport“ umgelegt wurde. Eine unter dem Suchbegriff „Winteruniversiade“ für das Jahr 2004 gestartete Abfrage im BKF-System (Betrieblich kamerales Finanzwesen) ergab noch 6 weitere Auszahlungen unter diesem Titel, von denen eine als Subvention des Amtes für Kultur dem Kostenträger „Subventionswesen Kultur“ zugeordnet worden war. Die übrigen Ausgaben kleinerer Natur erfolgten aus dem Haushaltsansatz „Verfügungsmittel“ ohne weitere Zuordnung. Eine vergleichsweise erfolgte Abfrage zum Suchbegriff „Bewerbung Olympiade 2014 Innsbruck“ ergab diverse Auszahlungen, die wiederum dem Kostenträger „Tourismuswerbung“ zugerechnet wurden. Die Kontrollabteilung erachtete es im Sinne der ergangenen Richtlinien vom 11.11.2004, Zl. IV-4062/2004, für zweckmäßig und notwendig, bei Projektförderungen dieser Größenordnung (wie auch ausdrücklich vorgesehen) einen eigenen Kostenträger zu eröffnen und auf diesem alle diesbezüglichen Geldflüsse der Stadt transparent darzustellen. Das Amt für Sport verwies im Anhörungsverfahren auf den Umstand, von Zahlungen anderer Dienststellen keine Kenntnis gehabt zu haben. Die gewählte Kostenstelle korrespondiere mit der gewidmeten Haushaltsstelle. Projekte, die mehrere Dienststellen bzw. Kostenträger umfassten, müssten vorweg als solche deklariert und von zentraler Stelle aus (allenfalls durch die Buchhaltung) bekannt gemacht werden. Unter Hinweis auf vorstehende, bis dato nur unzureichend gelöste Problematik wurde der Feststellung der Kontrollabteilung generell Recht gegeben.

„Vieraugenprinzip“ bei Auszahlungen

Geprüft wurden 3 Auszahlungsanordnungen der Magistratsabteilung V, Amt für Soziales, die vom Koordinator für Behindertenangelegenheiten auf Grundlage einer Delegation der Anordnungsberechtigung seitens des Amtsvorstandes ausgestellt wurden. Aufgefallen ist, dass diesbezüglich das Vieraugenprinzip keine Beachtung gefunden hatte, da für Auszahlung und Richtigkeit der Zahlungen ein- und dieselbe Person gezeichnet hatte. Die Kontrollabteilung hatte diesen Umstand (auch hinsichtlich derselben Dienststelle) schon in dem Bericht über die Belegkontrollen, II. Quartal 2004 aufgezeigt. Die Kontrollabteilung wiederholt ihre seinerzeitige Beanstandung und verwies insbesondere auf die Verfügung der Bürgermeisterin vom 9.12.2004 über die „Ausfüh-

rungsbestimmungen für den Voranschlag 2005“, worin die Beachtung des Vieraugenprinzips (auch in Fällen der Weitergabe von Anordnungsbefugnissen) nun ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde. Laut Stellungnahme des Amtes wurde die beanstandete Vorgangsweise bereits umgestellt.

Bewilligungspflicht  
von Ausgaben

Eingesehen wurde die Auszahlungsanordnung der Magistratsabteilung V, Amt für Erziehung, Bildung und Gesellschaft, betreffend eine „Aufwandsentschädigung“ an den Bezirksschulinspektor aus einem Haushaltsansatz mit der Widmung „Entgelte für sonstige Leistungen“. Als Bescheinigung des Anspruches wurde der Kontrollabteilung eine mündliche Verfügung des damaligen Bürgermeisters vom 9.4.1998 genannt, wonach dem seit 1.3.1998 amtierenden Bezirksschulinspektor die schon den Vorgängern gewährte „städtische Zulage“ nun unter dem Titel einer vertraglichen „Aufwandsentschädigung“ (unbefristet) weiter zu gewähren sei. Damit sollen Beratungstätigkeiten des Bezirksschulinspektors als Organ des Bundes bei Aufgaben des Schulerhalters Stadt pauschal entlohnt werden. Art und Umfang dieser Dienstleistungen (offenbar neben den Aufgaben als behördliches Aufsichtsorgan) wurden nicht näher umschrieben. Die Kontrollabteilung erinnerte in diesem Zusammenhang an die Bewilligungspflicht von Ausgaben durch den Stadtssenat bzw. Gemeinderat, die im Haushaltsplan nicht oder nicht für diesen Zweck vorgesehen sind. Die Kontrollabteilung empfahl, die Geschäftsgrundlage dieses Entgeltes auf eine stadtrechtsgemäße Basis zu stellen. Im Anhörungsverfahren wurde ergänzend mitgeteilt, dass die zit. Verfügung des Bürgermeisters durch ein Schreiben des Amtes für Personalwesen an den Bezirksschulrat bestätigt wurde. Es werde nun angestrebt, gemeinsam mit dem Amt für Personalwesen die Geschäftsgrundlage dieses Entgeltes rechtlich zu dokumentieren.

„Mitveranstaltungen“  
im Kulturbereich

Ausgehoben wurde eine Auszahlungsanordnung der Magistratsabteilung V, Amt für Kultur, unter dem Betreff „Honorar 29. Pauluskonzert“. Beigefügt war ein entsprechendes Anforderungsschreiben zweier Personen, deren Funktion bzw. Leistungen in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich waren. Eine Rückfrage ergab, dass es sich bei der konkreten Zahlung eigentlich um kein Honorar für eine bestimmte Leistung, sondern um einen limitierten Beitrag der Stadt als Mitveranstalter dieser Konzertreihe handelte. Das Geld wurde dem Veranstaltungspartner überwiesen, auf dessen Konto auch Förderungen Dritter zusammenlaufen und woraus dann erst die Honorare bezahlt werden. Die Beteiligung der Stadt komme nur mittels des Logos der Stadt auf dem jeweiligen Konzertprogramm zum Ausdruck, sonstige Leistungen seien damit nicht verbunden. Die Kontrollabteilung empfahl (zur Vermeidung allfälliger unerwünschter Mithaftungen), Förderungen solcher Art hinkünftig auf dem Subventionswege abzuwickeln. Der Stellungnahme im Anhörungsverfahren war zu entnehmen, dass solche „Mitveranstaltungen“ zwar weiter übernommen werden, dies aber mit erhöhtem Augenmerk darauf, dass aus der Rechnungslegung klar ersichtlich ist, für welche konkrete Leistung die Stadt die Kosten übernimmt.

Essenslieferungen für  
den Mittagstisch im  
SH Daniel Sailer

Im Rahmen der Belegkontrollen im ersten Quartal 2005 wurde auch eine Auszahlungsanordnung betreffend die Abrechnung der Essenslieferungen für den Mittagstisch im Schülerhort Daniel Sailer in den Monaten Jänner und Feber 2005 geprüft. In diesem Zusammenhang hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Lieferant bereits seit dem Jahr 2004 einen geringeren als den vereinbarten Einheitspreis fakturiert. Die Kontrollabteilung hat den zuständigen Sachbearbeiter über diese Feststellung informiert und aufmerksam gemacht, dass mit einer Nachforderung des zu wenig verlangten Entgeltes gerechnet werden muss. Das Amt für Kinder- und Jugendbetreuung hat die Feststellung der Kontrollabteilung zur Kenntnis genommen.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

---

Prüfungsumfang

Im Zeitraum zwischen 1.1.2005 und 31.3.2005 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an 6 Haftbrieffreigaben mit. Die Gesamthaftbriefsumme belief sich auf € 73.939,45 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von € 165.072,05. Bei diesen Amtshandlungen an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt. Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand.

Bei 2 Vorgängen gaben die vorgefundenen Mängel Anlass zu Feststellungen.

Verkehrserfassungs-  
stationen

Am 29.3.2005 fand die Abnahme von fünf Werkshaftbriefen betreffend diverse Verkehrserfassungsstationen (Induktive Messstellen, Infrarotmessstellen, Signalanlagen) zur Datenweiterleitung an den Verkehrsrechner statt.

Zwei Stationen wurden im Vorfeld der Begehung ausgenommen, da bei diesen aus technischen Gründen (baustellenbedingte Verlegung, defekte Induktionsschleifen) eine Freigabe nicht möglich war. Es wurde in beiden Fällen ein neuerlicher Lokalaugenschein zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart. Die verbleibenden drei Werkshaftbriefe konnten ohne Beanstandung freigegeben werden.

Bushaltestelle SOWI

Bezugnehmend auf die Feststellungen früherer Berichte der Kontrollabteilung (Belegkontrolle IV. Quartal 2003 und Belegkontrolle III. Quartal 2004) zur Abnahme der Bauarbeiten für den Ausbau des Straßenbereiches Kaiserjägerstraße – Dreieiligenstraße (SOWI) fand am 23.3.2005 vor Ort nochmals ein Lokalaugenschein statt.

Da seit der letztmaligen Begutachtung (4.8.2004) keine Veränderungen eingetreten sind, bestand daher unmittelbar vor Ablauf der zweimaligen Verlängerung (der Gewährleistungszeitraum beträgt bereits 4,5 Jahre) seitens der Kontrollabteilung gegen die vorliegende Haftbrieffreigabe kein Einwand mehr. Die Angelegenheit ist somit aus der Sicht der Kontrollabteilung endgültig erledigt.

#### 4 Vergabekontrollen

---

Sill-Hochwasserschutz      Auf Grund der an die Kontrollabteilung übermittelten Stadtsenatsvorlage vom 26.1.2005 wurde die Vergabe der Bauarbeiten „Sill-Hochwasserschutz, 3. Bauabschnitt“ untersucht.

Die den Unterlagen beigelegte Angebotsreihung wies eine Gesamtangebotssumme des Bestbieters von € 733.107,34 inkl. MwSt. aus, wobei der von der Stadt Innsbruck zu vergebende Teil lt. Antragsbeschluss € 663.268,72 inkl. MwSt. beträgt. Jedoch lassen die Unterlagen weder Rückschlüsse auf die Aufteilung noch auf die dazugehörenden Vergabepartner zu.

Aus Sicht der Kontrollabteilung besteht gegen die Vergabe an sich kein Einwand, aber es sollte in einer Stadtsenatsvorlage eine detaillierte Aufschlüsselung der Gesamtvergabesumme hinsichtlich Summenanteile sowie deren Träger enthalten sein. Weiters wurde bei der Durchsicht der beigefügten Unterlagen seitens der Kontrollabteilung die Bestätigung der verfügbaren Budgetmittel durch den zuständigen Referatsleiter vermisst. Eine Rücksprache mit dem Leiter des Referates Budgetabwicklung ergab, dass für dieses Bauvorhaben eine Projektgruppe installiert wurde, welche somit auch die Agenden sämtlicher Vergabevorgänge zu betrauen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl daher, zukünftig detaillierter zu dokumentieren und jedenfalls die Verfügbarkeit der benötigten Budgetmittel von der hierfür zuständigen Dienststelle bestätigen zu lassen. In ihrer Stellungnahme verwies die zuständige Stelle auf das Vergabeformular und die Differenzsumme, welche den durch die Stadt zu tragenden Anteil der Vergabesumme ergebe.

Dies stimmt wohl rechnerisch, stellt jedoch keine Aufschlüsselung dar. Die Verfügbarkeit der benötigten Budgetmittel sollte schriftlich durch die zuständige Dienststelle erfolgen. Die Größenordnung der Vergabesumme untermauert aus Sicht der Kontrollabteilung die schriftliche Form.

## 5 Schlussbemerkung

---

Die Kontrollabteilung und der gemeinderätliche Kontrollausschuss bestätigen nach Maßgabe der einzelnen Prüfungsfeststellungen in diesem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck (Hoheitsverwaltung bzw. Magistratsbereich), I. Quartal 2005.

Hingewiesen wird darauf, dass der Bericht über die Belegkontrollen in Bezug auf die Stadtgemeinde Innsbruck I. Quartal 2005 betreffend lediglich ein Teil der Gebarungskontrolle darstellt und ein gesonderter Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin in diesem Rahmen nicht zu stellen ist.

Zl. KA-8/2005

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck  
I. Quartal 2005

Beschluss des Kontrollausschusses vom 21.6.2005:

Beiliegender Kurzbericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 30.6.2005 zur Kenntnis gebracht.